

# Gemeinde Aufhausen

## Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Persönlichkeiten

Die Gemeinde Aufhausen erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

### § 1

#### Ehrungen und Auszeichnung

- (1) Verdiente Persönlichkeiten können mit folgenden Ehrungen und Auszeichnungen bedacht werden:
  - a) Ernennung zum Ehrenbürger der Gemeinde Aufhausen nach Art. 16 Abs. 1 GO
  - b) Verleihung der Ehrentrophäe der Gemeinde Aufhausen
  - c) Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Aufhausen in Gold, Silber und Bronze.
  - d) Besondere sportliche Leistungen ab Landesebene
- (2) Die Ausgezeichneten werden in das Ehrenbuch der Gemeinde Aufhausen eingetragen.
- (3) Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

### § 2

#### Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Aufhausen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde in feierlicher Form ausgehändigt.

### § 3

#### Ehrentrophäe

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Ehrentrophäe verliehen werden.
- (2) Die Ehrentrophäe ist aus Glas geprägt und trägt die gemalte Ansicht des Kirchplatzes von Aufhausen. Auf einem extra Schild ist „Ehrentrophäe der Gemeinde Aufhausen“ und der Name des Ausgezeichneten sowie das Datum der Verleihung eingraviert.
- (3) Die Ehrentrophäe wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.

### § 4

#### Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel kann an ehrenamtlich tätige Personen verliehen werden, die sich in langjährigen führenden aktiven Tätigkeiten in örtlichen Vereinen, Gruppen, kirchlichen und weltlichen Organisationen und Parteien Verdienste erworben haben.

- (2) Die Ehrennadel enthält das Gemeindewappen mit zwei Lorbeerzweigen.
- (3) Die Ehrennadel in Bronze kann für eine Tätigkeit von mindest. 10 Jahren verliehen werden
- (4) Die Ehrennadel in Silber kann für eine Tätigkeit von mindest. 15 Jahren verliehen werden.
- (5) Die Ehrennadel in Gold kann für eine Tätigkeit von mindest. 20 Jahren verliehen werden.

## **§ 5**

### **Ehrung für besonders sportliche Leistungen ab Landesebene**

Besondere sportliche Leistungen ab Landesebene werden gesondert geehrt. Der Geehrte erhält eine Urkunde und ein individuelles Geschenk überreicht.

## **§ 6**

### **Vorschlagsrechte**

- (1) Vereine, Gruppen, Organisationen und Parteien können unter Angabe der Gründe Personen für die Verleihung der Ehrennadel vorschlagen.
- (2) Die schriftlich formulierten Vorschläge auf Ehrung besonders sportlicher Leistungen ab Landesebene sind dem 1. Bürgermeister durch die zuständigen Vereinsvorstände zuzuleiten. Sie sind ausführlich zu begründen.
- (3) Für die Verleihung einer Auszeichnung ist grundsätzlich jeder vorschlagsberechtigt.
- (4) Über die Verleihung zum Ehrenbürger, der Ehrentrophäe, der Ehrennadel und über die Verleihung für besondere sportliche Leistungen ab Landesebene entscheidet der Gemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung.

## **§ 7**

### **Ablauf**

Die Verleihung der Ehrennadeln soll bei allen Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Sünching, den 08. November 2023  
GEMEINDE AUFHAUSEN

  
Schmid  
1. Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 08.11.2023 in der Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Zimmer 1 zur  
Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 09.11.2023 angeheftet.

Die Satzung tritt am 10.11.2023 in Kraft.

Sünching, den 10.11.2023



Gemeinde Aufhausen

Schmid

1. Bürgermeister